

## Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Januar 2019

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

wer sich mit einem **Einspruch** gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - fast in zwei von drei Fällen recht. Wir stellen Ihnen die neueste Einspruchsstatistik vor. Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die **44-€Freigrenze** erheblich. Anhand von zwei Grundsatzentscheidungen zeigen wir, wann Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei bleibt. Der **Steuertipp** warnt vor den steuerlichen Risiken, die der Abschluss einer **Sofortrentenversicherung** im Zusammenhang mit einem Immobilienverkauf in sich birgt.

### STATISTIK

**Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg**

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die neue Einspruchsstatistik für 2017 veröffentlicht. Demnach haben Steuerzahler im Jahr 2017 bundesweit 3.245.975 Einsprüche eingelegt. Die Finanzämter haben die offenen Einspruchsverfahren in **64 % der Fälle** durch Abhilfe erledigt - die Steuerzahler bekamen in diesen Fällen also recht. Aus der hohen Erfolgsquote von Einsprüchen kann allerdings nicht geschlossen werden, dass ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist, denn Abhilfen erlassen die Finanzämter auch, wenn

ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,

im Einspruchsverfahren erstmalig Aufwendungen getan werden oder

Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass in den angefochtenen Steuerbescheid ein Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen wird.

Rund jeden fünften eingelagten Einspruch (22,1 %) haben die Steuerzahler wieder zurückgenommen.

**Hinweis:** Zum 31.12.2017 waren bei deutschen Finanzämtern 2.272.125 Einsprüche unerledigt, davon ruhten 1.181.811 Verfahren (z.B. wegen anhängiger Musterklagen). Nur in 1,8 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren wurde 2017 Klage vor einem Finanzgericht erhoben.

### 44-€FREIGRENZE

**Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei?**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern pro Monat Sachbezüge **im Wert von maximal 44 €** steuerfrei zuwenden. Geldzuwendungen fallen nicht unter diese Freigrenze, so dass Barlohn ab dem ersten Euro versteuert werden muss.

Ob vom Arbeitgeber gewährter Krankenversicherungsschutz als Sachlohn unter die 44-€-Grenze fallen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen untersucht. Demnach können Arbeitgeberbeiträge für einen Krankenversicherungsschutz als Sachlohn eingestuft werden, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine **alternative Geldzahlung** verlangen kann.

### In dieser Ausgabe

- Statistik:** Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg ..... 1
- 44-€Freigrenze:** Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei? ..... 1
- Reisekosten:** Übernachtungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige ..... 2
- Schuldzinsen:** Keine Überentnahmen bei positivem Eigenkapital ..... 2
- Kranken- und Pflegeversicherung:** Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können .. 3
- Ferienwohnung:** Dauerhafte Verluste bei Vermietung an eine Hotelbetriebsgesellschaft.... 3
- Arbeitslosigkeit:** Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit? ..... 3
- Steuertipp:** Sofortrentenversicherung als Gegenleistung für ein Grundstück? ..... 4

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei zwei Versicherungen für seine Mitarbeiter (Gruppen-)Zusatzversicherungen abgeschlossen. Versichert waren darüber Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatzleistungen. Der Wert des Versicherungsschutzes blieb unter der Grenze von 44 € pro Monat. Der BFH hat die Arbeitgeberleistungen als steuerfreien Sachlohn klassifiziert, weil die Mitarbeiter nur den **Versicherungsschutz** beanspruchen konnten, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Anders war der zweite Fall gelagert. Hier hatte ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter in einem Aushang darüber informiert, dass er ihnen einen Zuschuss zahle, wenn sie eine **private Zusatzkrankenversicherung** über eine private Krankenversicherungsgesellschaft abschließen würden. Einige Mitarbeiter nahmen dieses Angebot an und schlossen mit dem Versicherungsunternehmen entsprechende Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlte ihnen hierfür monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto aus. Der BFH hat diese Gelder als steuerpflichtigen Barlohn eingestuft, weil der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt, sondern nur den Kontakt zum Versicherungsunternehmen vermittelt und einen Geldzuschuss versprochen hatte. Laut BFH kann ein Sachbezug nur vorliegen, wenn der Arbeitgeber ein auf die Gewährung von Sachlohn gerichtetes arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt. Das war hier nicht der Fall.

**Hinweis:** Diese Fälle zeigen, dass es für die Unterscheidung von Bar- und Sachlohn maßgeblich auf die individuellen Gestaltungen ankommt. Arbeitgeber sollten sich unbedingt fachkundigen Rat einholen, bevor sie entsprechende Entlohnungsmodelle in ihrem Betrieb einführen. Auch bei der Einstufung des Krankenversicherungsschutzes als Sachlohn können steuerliche Nachteile entstehen, denn dieser Vorteil muss mit anderen eventuell gewährten Sachbezügen zusammengegerechnet werden. So kann die 44-€-Grenze ungewollt überschritten werden und die gesamten Sachzuwendungen an den Arbeitnehmer können steuerpflichtig werden.

## REISEKOSTEN

### Übernachtungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige

Wenn Sie sich bei einer Auswärtstätigkeit (z.B. dem Besuch eines Ärztekongresses) von Familienangehörigen begleiten lassen, sind Ihre Übernachtungskosten nur anteilig als Betriebsausgaben abziehbar. In einem Streitfall hatte das Finanzgericht den durch die Mitnahme der Familie privat veranlassten Mehraufwand im Wege einer **modifizierten Aufteilung nach Köpfen** ermittelt. Zunächst hatte es den Gesamtaufwand nach Köpfen verteilt und im Anschluss eine Korrektur in Höhe von 20 % des Gesamtaufwands zugunsten

des Erwerbsaufwands vorgenommen. Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) mitgetragen. Das Schätzungsergebnis sei mit 53,3 % beruflicher Veranlassung wirtschaftlich möglich und plausibel.

**Hinweis:** Dieser Beschluss des BFH ist zwar zu einem Arbeitnehmer ergangen, die lohnsteuerlichen Regelungen zu den Reisekosten sind aber bei der Gewinnermittlung sinngemäß anzuwenden.

## SCHULDZINSEN

### Keine Überentnahmen bei positivem Eigenkapital

**Betriebsausgaben** mindern den Gewinn. Steuerrechtlich sind dabei jedoch einige Beschränkungen zu beachten. So dürfen zum Beispiel Steuern auf den Ertrag wie die Einkommensteuer den Gewinn nicht mindern. Das Steuerrecht sieht aber nicht nur solche „logischen“ Beschränkungen vor, sondern es sollen auch gewisse Anreize gesetzt und Missbräuche verhindert werden. Als missbräuchlich wird es unter anderem angesehen, wenn Überentnahmen vorliegen, Ihr Gewinn also geringer ist als Ihre Entnahmen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem das Finanzamt einem Unternehmer eine solche Überentnahme vorgeworfen hatte. Als Betriebsausgaben geltend gemachte **Schuldzinsen** ließ es insoweit nicht zum Abzug zu. Die Richter sahen das jedoch anders, denn ob eine Überentnahme vorliegt, ist am Eigenkapital zu bemessen.

Bei **positivem Eigenkapital** - wenn also die Verbindlichkeiten kleiner sind als das vorhandene Vermögen - kann überhaupt keine Überentnahme vorliegen. Im Streitfall waren zwar in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zwischen ca. 50.000 € und 350.000 € mehr aus dem Unternehmen entnommen worden, als Gewinn angefallen war, dennoch war das Eigenkapital immer noch positiv. Es wurden quasi Gewinne entnommen, die aus früheren Jahren stammten. Auch das muss bei der Feststellung, ob Schuldzinsen abziehbar sind oder nicht, berücksichtigt werden. Der Unternehmer konnte die Schuldzinsen daher weiterhin als Betriebsausgaben abziehen.

**Hinweis:** Sie prüfen gerade die Aufnahme von betrieblichen Darlehen und planen auch Überentnahmen? Gerne beraten wir Sie hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen und unterstützen Sie im Zweifel bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber dem Finanzamt.

## KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

### Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können

Neben den eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Eltern auch die Beiträge ihres Kindes als eigene **Sonderausgaben** absetzen. Das ist möglich, sofern sie die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragen haben und das Kind steuerlich anerkannt ist. Wo die Fallstricke dieser Regelung liegen, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall wohnte ein volljähriges (steuerlich anerkanntes) Kind im elterlichen Haushalt und ging einer Berufsausbildung nach. Der Arbeitgeber hatte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung einbehalten, die das Kind zunächst in seiner eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machte. Sie wirkten sich aber nicht steuermindernd aus, weil das Einkommen des Kindes ohnehin unter dem Grundfreibetrag lag. Daraufhin wollten Eltern die Versicherungsbeiträge im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigen lassen. Sie argumentierten, sie hätten ihre **Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind schließlich durch Naturalunterhalt erbracht.

Der BFH hat einen Sonderausgabenabzug der Eltern nun jedoch abgelehnt, weil sie die Versicherungsbeiträge nicht **selbst getragen** hatten. Ein Abzug bei den Eltern sei nur möglich, wenn sie die Beiträge tatsächlich gezahlt oder dem Kind tatsächlich erstattet hätten. Die Gewährung von Naturalunterhalt hingegen genüge nicht für einen entsprechenden Abzug.

**Hinweis:** Der Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge des Kindes erfordert einen tatsächlichen Geldabfluss bei den Eltern. Werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten, müssen Eltern ihrem Kind den Beitrag erstatten. Zu Nachweiszwecken bietet es sich an, dem Kind die Beitragserstattung auf dessen Konto zu überweisen (z.B. per Dauerauftrag).

## FERIENWOHNUNG

### Dauerhafte Verluste bei Vermietung an eine Hotelbetriebsgesellschaft

Vermietungsverluste erkennt das Finanzamt an, wenn Sie die Absicht haben, **Einkünfte zu erzielen**. Ist die Vermietung einer Wohnung oder eines Hauses auf Dauer angelegt, muss der Fiskus diese Absicht grundsätzlich unterstellen.

In einem Streit vor dem Finanzgericht Hessen (FG) ging es um dauerhafte Verluste des Vermieters einer in einem Hotelkomplex gelegenen Ferienwohnung. Seit

1993 hatte er die Wohnung an eine Hotelbetriebsgesellschaft vermietet. Die Höhe der Miete war umsatzabhängig. Interessenten konnten das Appartement wahlweise mit oder ohne Hoteldienstleistungen anmieten. Das Finanzamt nahm für 2014 erstmals eine **gewerbliche Vermietung** an, da die Hotelbetriebsgesellschaft das Appartement für ihre gewerblichen Zwecke an Dritte weitervermietete.

Der Haken an dieser Einschätzung: Im Fall einer gewerblichen Vermietung greift die grundsätzliche Unterstellung, dass ein positiver Überschuss erwirtschaftet werden soll, nicht mehr. Vielmehr muss man nachweisen können, dass man mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben will. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust daher nicht mehr, weil nicht von einer **Einkünftezielungsabsicht** des Vermieters ausgegangen werden könnte. Über einen Prognosezeitraum von 30 Jahren ergebe eine Gewinnprognose keinen Totalüberschuss aus der Vermietung der Immobilie.

Das FG ist allerdings zu einer anderen Beurteilung gelangt. Die Einschränkung der unterstellten Einkünftezielungsabsicht greift nur bei der Vermietung von **Ge-werbeimmobilien**. Als Gewerbeimmobilien gelten alle Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen. Bei der Ferienwohnung im Streitfall handelte es sich um ein Appartement mit Küche und Bad - also eine Wohnung im eigentlichen Sinne. Die Vermietung an einen Gewerbebetrieb führt nicht zu einer Umwidmung des Wohnobjekts in eine gewerbliche Immobilie. Laut FG lag immer noch eine Vermietung einer Wohnung vor, bei der grundsätzlich eine positive Einkünftezielungsabsicht zu unterstellen ist. Der Vermieter konnte die Verluste daher in seiner Steuererklärung geltend machen.

**Hinweis:** Sie haben Fragen zur Vermietung? Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema und unterstützen Sie bei etwaigen Streitigkeiten mit dem Finanzamt.

## ARBEITSLOSIGKEIT

### Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war im Jahr 2003 ein damals arbeitsloser 39-Jähriger infolge einer **missglückten Operation** dauerhaft erwerbsunfähig geworden. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers hatte ihm zum Ausgleich sämtlicher Schäden 490.000 € gezahlt. Das Finanzamt sah einen Teilbetrag von 235.000 € als (ermäßigt zu besteuern) Entschädigung an, so dass sich eine Einkommensteuerernachzahlung von 37.050 € ergab.

Zahlungen infolge einer schuldenhaften Körperverletzung und einer daraus resultierenden Minderung der Erwerbsfähigkeit können laut BFH insoweit als Entschä-

digung besteuert werden, als sie zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommensschaden ausgleichen sollen. Nur insoweit wird Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet. Ersatzleistungen für Arzt- und Behandlungskosten oder Schmerzensgeld sind steuerlich auszuklammern. Erhält ein Erwerbsloser Ersatz für einen verletzungsbedingt erlittenen Erwerbs schaden, ist eine Besteuerung als Entschädigung nur gerechtfertigt, soweit mit der Zahlung steuerbare und - pflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (**Verdienstausfall**). Soll der Wegfall steuerfreier Sozialleistungen (wie das Arbeitslosengeld) ausgeglichen werden, bleibt die Ausgleichszahlung ebenfalls steuerfrei.

## STEUERTIPP

### Sofortrentenversicherung als Gegenleistung für ein Grundstück?

In bestimmten Fällen führen **Grundstücksverkäufe** zu steuerpflichtigen Einkünften. Handelt es sich bei dem verkauften Grundstück um Betriebsvermögen, ist der Verkauf immer ein steuerpflichtiger Vorgang. Handelt es sich bei dem Grundstück hingegen um privates Vermögen, ist der Verkauf nur dann steuerpflichtig, wenn der Kauf des Grundstücks weniger als zehn Jahre zurückliegt und es nicht für eigene Wohnzwecke genutzt wurde.

Sofern die Frage nach der Steuerpflicht beantwortet ist, kann noch im Raum stehen, zu welchem Zeitpunkt der Vorgang zu einer Steuer führt, denn für Privatpersonen gilt grundsätzlich das **Zu- und Abflussprinzip**: Nur in dem Jahr, in dem der Veräußerungspreis zu fließt, kann eine Steuer entstehen. Also ist zu klären, ob ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust entsteht und wann die Versteuerung zu erfolgen hat.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall hatte eine Privatperson ihre erst ein Jahr zuvor für 100.000 € erworbene Immobilie für 200.000 € verkauft. Ein Teil des Veräußerungspreises (80.000 €) wurde jedoch nicht an den Veräußerer aus gezahlt, sondern floss in eine Sofortrentenversicherung, die daraufhin auch umgehend mit den Rentenzahlungen begann. Diese Gestaltung entpuppte sich allerdings letzten Endes als äußerst nachteilig für den Verkäufer. Er hatte angenommen, dass die folgenden Rentenzahlungen zum Veräußerungspreis hinzuge rechnet würden und erst **im Jahr der Rentenzahlung** eine entsprechende Versteuerung erfolgen würde. Das

FG ist allerdings der Auffassung des Finanzamts ge folgt.

Schon als die Einzahlung in die Lebensversicherung erfolgte, galten die 80.000 € als zugeflossen und waren daher auch zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. Darüber hinaus waren die Auszahlungen aus der Rentenversicherung noch einmal extra steuerpflichtig. In dem Fall einer Sofortrentenversicherung erfolgt näm lich eine **Ertragsanteilsbesteuerung** in Höhe von im Streitfall 28 % der Auszahlungen.

**Hinweis:** Bei einer anders gewählten Verfahrensweise wie Raten- oder Mietkauf wäre es tatsächlich erst zum Zeitpunkt der Zahlung zu einer Besteuerung gekommen.

Sie möchten Ihr Grundstück veräußern und sind sich unsicher hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen? Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

## IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | [awi@awi-treuhand.de](mailto:awi@awi-treuhand.de) | [www.awi-treuhand.de](http://www.awi-treuhand.de)

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!